

# Ehe ohne Trauschein

Auf vielen Höfen lebt das Betriebsleiterpaar heute in einer nichtehelichen Gemeinschaft zusammen. Kommt es zur Trennung, müssen zahlreiche rechtliche Fragen geklärt werden. Dabei lauern einige juristische Fallstricke.

**D**as Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist heutzutage auch in bäuerlichen Familien nichts Ungewöhnliches mehr. Anders als die förmlich abgeschlossene Ehe ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Gesetz kaum geregelt. Die Mitarbeit im Betrieb des Partners, der gemeinsame Bau einer Wohnung, bis hin zur Gründung einer Familie mögen gut funktionieren, solange sich die Partner verstehen. Was ist aber im Falle der Trennung?

**1 Unterhalt und Vermögensausgleich:** Zunächst einmal ist klar, dass die Regelungen, wie sie für eine Ehe oder ein Verlöbnis vorgesehen sind, keine entsprechende Anwendung finden. Weder sind Geschenke, wie im Falle eines gescheiterten Verlöbnisses herauszugeben, noch ist ein Zugewinnausgleich, wie im Falle des Scheiterns einer Ehe im gesetzlichen Güterstand, durchzuführen.

Es besteht auch kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch, außer im Falle der Geburt eines gemeinsamen Kindes. Hier hat die nichtverheiratete Mutter gegen den Vater des Kindes einen Unterhaltsanspruch in einem Zeitraum von sechs Wochen vor der Geburt bis acht Wochen nach der Ge-

burt. Kann von der Mutter wegen der Betreuung des Kindes keine Erwerbstätigkeit erwartet werden, so besteht eine Unterhaltsverpflichtung frühestens vier Monate vor der Geburt und mindestens drei Jahre nach der Geburt. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich.

Immerhin besteht im Interesse des Kindeswohls ein Umgangsrecht beider Eltern mit dem Kind, gleichgültig ob sie verheiratet sind oder nicht. Auch die elterliche Sorge für ein Kind kann trotz Trennung beiden Beteiligten der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zugeordnet werden. Erb-rechtlich sind nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern ohnehin inzwischen gleichgestellt.

**2 Ausgleich für Arbeitsleistungen:** Früher stand die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, dass Zuwendungen an den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Falle der Trennung nicht auszugleichen sind. Nur in Einzelfällen wurde ein Anspruch zugebilligt, wenn zum Beispiel ein Haus erworben wurde, das nach der Vorstellung der Partner ihnen gemeinsam gehören und dauerhaft genutzt werden sollte. Hier ist die Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Betei-

ligten faktisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet hätten, bei deren Auflösung Auseinandersetzungsansprüche entstehen könnten.

Solche gesellschaftsrechtlichen Ansprüche setzen allerdings voraus, dass die Partner einen Vermögenswert von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gemeinsam schaffen. Es muss hinzukommen, dass damit ein die Lebensgemeinschaft überschreitender Zweck verfolgt wird, also zum Beispiel durch den Einsatz von Vermögen oder Arbeitsleistung ein Unternehmen gemeinsam und gleichberechtigt aufzubauen.

Allein mit dem Ausbau der Tenne zu einer gemeinsam genutzten Wohnung oder durch die Mithilfe bei der Stallarbeit wird ein solcher weitergehender Zweck nicht verfolgt. Anders aber zum Beispiel, wenn die Partnerin am Hof einen Direktvermarktungsladen einrichtet und betreibt.

**3 Gesellschaft zwischen den Partnern?** Liegt eine stillschweigend abgeschlossene Gesellschaft vor, kann im Fall der Auseinandersetzung jeder Partner im Regelfall die Hälfte dessen beanspruchen, was erwirtschaftet wurde. Zudem steht ihm die Erstattung seiner Einlagen zu. Wenn aber keine Gesellschaft unter den

Partnern anzunehmen ist (dies ist eher der Regelfall), so bedeutet dies noch nicht, dass der Partner, der Geld oder Arbeitsleistung in die vermeintlich gemeinsame Zukunft investiert hat, ohne Ausgleichsanspruch gehen muss. So können Ansprüche aus „ungerechtfertigter Bereicherung“ bestehen, wenn ein Partner in das Vermögen des anderen investiert (sei es durch Geld oder durch Arbeitsleistung), in der Erwartung, an dem erworbenen Gegenstand (z. B. Familienwohnheim) langfristig partizipieren zu können.

Von dieser Zweckvorstellung muss allerdings der andere Partner Kenntnis haben. Das ist im Streitfall nicht immer auch nachzuweisen, da die Partner meist keinerlei Vereinbarung getroffen haben. Besteht aber ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, kann das, was hingegeben wurde, vollständig zurückverlangt werden (z. B. Geldleistung für den gemeinsamen Hausbau). Kein Ausgleich besteht für das, was laufend für die Gemeinschaft Tag für Tag benötigt wurde, sei es nun durch finanzielle Zuwendung oder Arbeitsleistung.

Wenn Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht nachgewiesen werden können, hilft die Rechtsprechung mit den Gedanken des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ im Falle der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Danach kann ein Anspruch auf Ausgleich für solche gemeinschaftsbezogenen Leistungen, die beim anderen Partner zu einem noch vorhandenen Vermögenszuwachs geführt haben, bestehen.

**4 Wie ist der Ausgleich im Wert zu bemessen?** Wie der Ausgleichsanspruch im Einzelfall zu bemessen ist, hängt von verschiedenen, der richterlichen Bewertung unterliegenden Faktoren ab (Vermögensverhältnisse der Beteiligten, Dauer der Lebensgemeinschaft, Art und Umfang der erbrachten Leistungen usw.). Die Obergrenze des Ausgleichsanspruchs ist immer das, was tatsächlich geleistet wurde. Dies bedeutet zum Beispiel, dass derjenige Partner, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das Familienheim errichtet wurde, nicht an den Wertsteigerungen der Immobilie partizipiert.

**5 Vorher klare Regelungen für die Trennung treffen:** Auch wenn die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Falle einer Trennung auf einen gewissen Ausgleich ihrer in das Vermögen des anderen eingebrachten Leistungen hof-



Das eheähnliche Zusammenleben ist einfach einzugehen, aber umso schwieriger wieder zu trennen.

FOTO: IMAGO IMAGES/FSTOP IMAGES/CARL SMITH

## Nachlass: kein Pflichtteil, kein begünstigtes Hoferbe

Bei den erbrechtlichen Fragen sollten die Partner bedenken, dass der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine Pflichtteilsansprüche am Nachlass des anderen hat. Auch die begünstigte Vererbung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Ertragswert ist nicht möglich. Ebenso wenig ein Hofzuweisungsverfahren nach den Regelungen des Grundstücksverkehrsgesetzes, auch wenn die Fortsetzung des Betriebes durch den Partner Wille des Verstorbenen war.

Der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist kein gesetzli-

cher Erbe. Deshalb ist es auch möglich, dass die Bezugsberechtigung einer Lebensversicherung, die zugunsten des anderen Partners abgeschlossen wird, von den gesetzlichen Erben durch einen Widerruf vereitelt wird. Den Partnern kommen auch die steuerrechtlichen Privilegierungen für Eheleute im Erbschaftsteuerrecht (z. B. hohe Freibeträge) nicht zugute.

Ohne Vereinbarung haben die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich auch keine wechselseitige Vertretungsmacht. Von besonderer Bedeutung ist dies im Falle der Betreuungs-

bedürftigkeit. Hier ist es keineswegs eine Selbstverständlichkeit, dass der nichteheliche Partner vom Gericht zum Betreuer bestellt wird. Umso wichtiger ist es, sich gegebenenfalls wechselseitig durch entsprechende Vollmachten auszustatten. Nur dann können z. B. Einwilligungen durch den Bevollmächtigten in ärztliche Maßnahmen erfolgen. Auch in vielen anderen gesetzlichen Regelungen zeigt sich, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht denselben Stellenwert hat wie die Ehe (z. B. Zeugnisverweigerungsrecht nur für Eheleute und Verlobte).

fen können, ist dies kein Grund, sich hierauf zu verlassen. Allemaal besser ist es, klare Regelungen für den Fall der Trennung zu treffen.

Im Falle von Geldzahlungen ist es das Einfachste, diese als unverzinsliches Darlehen zu regeln, das im Falle der Trennung gekündigt werden kann und damit zur Rückzahlung ansteht. Schon schwieriger ist die Einbringung von Arbeitsleistung, denn nicht jeder will Arbeitszeitaufstellungen führen und sich diese vom Partner quittieren lassen.

Spätestens aber dann, wenn man ein eigenständiges Erwerbseinkommen aufgibt, um seine Arbeitskraft in den Betrieb des Partners einzubringen, sollte man klare vertragliche Regelungen treffen. Dies kann zum Beispiel die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit entsprechender Regelung zur Einbringung der Arbeitsleistung und Gewinnbeteiligung sein oder aber ein Partnerschaftsvertrag. Für den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages ist keine gesetzliche Form, insbesondere keine notarielle Form vorgeschrieben. Dennoch sollte man sich hierzu juristisch beraten lassen, da die Vereinbarung jeweils auf den Einzelfall zugeschnitten werden muss.

**6 Gemeinsame Wohnung ist schwer aufzulösen:** Während wir bisher davon ausgegangen sind, dass ein Partner in das Vermögen des anderen investiert hat, sind natürlich auch Fälle denkbar, in denen die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam ein Vermögen, z. B. eine Immobilie, erworben haben. Trennen sich die Partner, ohne eine einvernehmliche Lösung zu finden, bleibt nur die Möglichkeit der Teilungsversteigerung der Immobilie mit nachfolgender Aufteilung

des Versteigerungserlöses. Ist nichts geregelt, steht keinem der Partner ein bevorrechtigtes Nutzungsrecht zu.

Anders ist der Fall, wenn z. B. die bislang gemeinsam genutzte Wohnung nur einem der Partner gehört. Im Regelfall wird kein Mietvertrag bestehen, sodass nur eine Gestattung der Mitbenutzung besteht. Diese Gestattung kann durch den Eigentümer jederzeit beendet werden. Weigert sich jedoch der Partner, der Nichtigentümer ist, die Wohnung zu verlassen, so muss sich der Eigentümer bei Gericht ein Räumungsurteil beschaffen. Er darf den Partner, der Nichtigentümer ist, nicht eigenmächtig aus der Wohnung aussperren.

Nicht minder schwierig kann die Auseinandersetzung sonstiger Vermögenswerte, die während der Partnerschaft angeschafft wurden, werden. Wurde z. B. ein Pkw angeschafft, ist allein die Unterschrift eines Partners auf dem Kaufvertrag nicht ausreichend, um dessen Alleineigentum nachzuweisen. Auch die Eintragung im Fahrzeugbrief als Eigentümer ist kein zwingendes Indiz für die Alleineigentümerstellung eines Partners.

**7 Bei gemeinsamen Schulden haften beide:** Nicht nur Vermögen, sondern auch Schulden können gemeinschaftlich begründet werden. So haften im Außenverhältnis gegenüber der Bank beide Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, wenn sie gemeinsam ein Darlehen aufgenommen haben. Hat hingegen nur einer der Partner Verbindlichkeiten im eigenen Namen begründet, haftet der andere Partner dafür nicht.

Wird ein gemeinsam aufgenommenes Darlehen nur von einem Partner zurückgezahlt, so besteht

regelmäßig kein Ausgleichsanspruch gegen den anderen. Nach einer Trennung allerdings gibt es keinen Anlass mehr, auch für Schulden des ehemaligen Partners aufzukommen. Deshalb besteht ab der Trennung dann mitunter ein Ausgleichsanspruch, sofern die Schuldentilgung nicht dem Partner dient, der auch den Vermögenswert behält (z. B. bei einer Baufinanzierung für eine Immobilie des Anderen).

**8 Leistungen für die Schwiegereltern:** Nicht minder schwierig wird es, wenn finanzielle Leistungen oder Arbeitsleistungen in Wirklich-

**Die vermeintlichen Risiken der Ehe können durch einen entsprechenden Ehevertrag sinnvoll reduziert werden.**

keit nicht für den Partner, sondern für die „Schwiegereltern in spe“ erbracht werden. Dies ist der Fall, wenn der Hof noch nicht übergeben wurde und trotzdem dort schon mitgearbeitet wird oder zum Beispiel in den Wohnungsausbau oder gar Hausbau auf fremden Grund und Boden investiert wird.

Bei der Erbringung von Arbeitsleistungen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass diese ohne Vergütungsanspruch erbracht werden. Wenn allerdings eine eigene berufliche Tätigkeit aufgegeben wird, um die Arbeitskraft im fremden Betrieb einzusetzen, kann von einem konkludent abgeschlossenen Arbeitsvertrag ausgegangen werden. Hier kann es zu nachträglichen Vergütungsansprüchen kommen, wenn sich zum Beispiel die Erwartung einer Betriebsübergabe an den Partner zerschlägt. Ähnliches gilt, wenn Geldleistungen erbracht werden (z. B. Bezahlung der

Baukostenrechnungen für den Wohnungsausbau). Auch hier ist der Anspruch allerdings begrenzt auf das, was als Bereicherung des Eigentümers noch vorhanden ist.

Auch an den umgekehrten Fall ist zu denken, wenn beispielsweise die „Schwiegereltern in spe“ ihrem Kind und dessen nichtehelichem Partner einen Vermögenswert (z. B. Bauplatz oder Geldleistung zum Erwerb einer gemeinsamen Immobilie) zukommen lassen. Hier ist insbesondere in Fällen, in denen die nichteheliche Lebensgemeinschaft nur kurzen Bestand hatte, ein Rücktritt vom Schenkungsvertrag möglich, weil dessen Geschäftsgrundlage – nämlich die Annahme einer dauerhaften Beziehung – damit entfallen ist. Dies führt dazu, dass der übertragene Wert vollständig zurückgefordert werden kann.

**9 Was ist im Todesfall zu beachten?** Auch zu denken ist an den Fall, dass die Partnerschaft nicht durch Trennung, sondern durch Tod eines der Partner endet. Hier ist anerkannt, dass solche Ansprüche, die der Verstorbene als Zuwendender im Falle einer Trennung gehabt hätte, von den Erben geltend gemacht werden können. Im umgekehrten Fall, in dem der Zuwendungsempfänger verstirbt, geht dessen Vermögen auf seine Erben über. Diese könnten nun als neue Eigentümer des Familienwohnheims den anderen Partner zur Räumung zwingen.

Dies zeigt einmal mehr, dass auch die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sich durch testamentarische Regelungen absichern sollten. So wäre z. B. denkbar, dass die Partner sich wechselseitig zu Alleinerben einsetzen oder aber z. B. der Partner, der Eigentümer des Hofes oder des Familienheims ist, dem anderen Partner in einem Testament vermächtnisweise ein Wohnrecht zubilligt.

**10 Heirat mit Ehevertrag in vielen Fällen sinnvoller:** Wer die Reglementierungen des Eherechts scheut und deshalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaft den Vorzug gibt, sollte sich bewusst sein, dass seine Rechtsposition weitaus unsicherer ist als in einer Ehe. Wer die Ehe aus Angst vor einer Scheidung meidet, sollte sich überlegen, ob er nicht die vermeintlichen Risiken der Ehe durch einen entsprechenden Ehevertrag sinnvoll reduzieren kann.

**Josef Deuringer**

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg